08/06/2025

Information zum Umgang mit und dem Verfahren zu unentschuldigten Fehltagen an Wilhelmshavener Schulen – Schulabsentismus

Sehr geehrte Eltern / sehr geehrte Erziehungsberechtigte der Grundschule Voslapp,

als Schule sind wir gehalten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht unserer Schülerinnen und Schüler zu achten. Sie als Eltern stehen in der Pflicht und Verantwortung, Ihr Kind beim regelmäßigen Schulbesuch zu unterstützen und hierfür zu sorgen.

- Sollte Ihr Kind krank sein und daher fehlen, achten Sie bitte auf die ordnungsgemäße Abmeldung in der Schule. Unter: krankmeldung@gs-voslapp.de
- Gelingt dies nicht, werden wir zunächst von schulischer Seite Kontakt zu Ihnen aufnehmen und versuchen gemeinsam eine positive Veränderung zu bewirken.
- Kommt an der Stelle keine Zusammenarbeit zu Stande und/oder fehlt Ihr Kind weiterhin auffallend häufig und/oder unentschuldigt, werden wir dies dem Jugendamt und dem Ordnungsamt melden. Sie müssen dann mit einer Kontaktaufnahme und/oder einem Bußgeldbescheid rechnen.

➔ Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen stellt den Verdacht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung dar. Ihr Kind leidet nicht nur an Lernrückständen, sondern auch an fehlendem Kontakt zur Klassen- und Schulgemeinschaft. Zudem kommen Sie als Eltern Ihrer Pflicht nicht nach, den regelmäßigen Schulbesuch zu bewirken.

Bei einem solchen Verdacht, werden wir eine entsprechende Meldung auch an das Familiengericht zur Mithilfe geben.

Wir hoffen, dass Sie die Notwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs Ihres Kindes erkennen und aktiv dazu beitragen, diesen zu unterstützen.

Gerne stehen wir bei aufkommenden Fragen und Problemen zur Verfügung und unterstützen Sie.

Mit freundlichem Gruß

_____Schulleitung und _____schulische Sozialarbeit

Wer der Schulpflicht nicht nachkommt oder als Erziehungsberechtigte*r die/den Schulpflichtigen nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und seine Pflichten als Schüler*in zu erfüllen, handelt ordnungswidrig (§ 176 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können zwangsweise der Schule zugeführt werden (§ 177 Niedersächsisches Schulgesetz).